

(2) Für Postwurfdrucksachen, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzedtunggut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ sowie den dahinter in Ziffern anzugebenden Nachnahmebetrag zu kennzeichnen. Der Mark-Betrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte übermittelt werden, so ist auf der Anschriftseite außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers anzugeben.

(4) Der Absender hat der Postsendung eine ausgefüllte, freigemachte Postanweisung oder Zahlkarte zur Übermittlung des Nachnahmebetrages beizufügen. Bei Paketen und Wirtschaftspaketen sind die von der Deutschen Post dafür vorgesehenen Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden.

Abschnitt IV

Einlieferung und Aushändigung

§38

Einlieferung

(1) Postsendungen sind über Briefkästen oder Selbstbedienungseinrichtungen oder am Schalter einzuüefem.

(2) Große Mengen von Briefsendungen und durch Absenderfreistempler freigemachte Postsendungen sind nicht über Briefkästen, sondern an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefem.

(3) Die Deutsche Post kann verlangen, daß die Postsendungen zur Einlieferung vorbereitet werden (Selbstbuchen nach Anlage 6) und daß bestimmte Postsendungen nur bei bestimmten Postämtern eingeliefert werden. Das gilt nicht für Bürger (einschließlich freiberuflich Tätige).

§39

Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Einlieferung von Postsendungen, für die die Deutsche Post gemäß den §§ 56 bis 58 materiell verantwortlich ist, wird gebührenfrei bescheinigt.

(2) Die Belege sollen vom Einlieferer vorbereitet werden. Sie dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden.

§40

Zurückziehen von Postsendungen

(1) Postsendungen können vom Absender zurückgezogen werden, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt wurden bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto oder Postspargirokonto nicht gutgeschrieben ist.

(2) Das Zurückziehen ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Einlieferungsbescheinigungen sind vorzulegen.

(3) Das Verlangen wird telegrafisch übermittelt, wenn die Postsendung beim Einlieferungspostamt nicht mehr vorliegt.

§41

Grundsätze der Aushändigung

(1) Die Deutsche Post händigt Postsendungen aus

- über Hausbriefkästen oder Fachanlagen (Brief- und Paketzustellanlagen) gemäß § 42,
- am Schalter gemäß § 43,
- über Postschließfächer gemäß § 44,
- an der Wohnung gemäß § 45.

(2) Die Deutsche Post vereinbart mit den Empfängern — ausgenommen Bürgern (einschließlich freiberuflich Tätigen) —

das Verfahren der Aushändigung. Sie kann verlangen, daß die Postsendungen am Schalter in Empfang genommen werden.

(3) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich der Empfänger ausweist und den Empfang der Postsendung oder des Betrages durch Unterschrift bestätigt.

§42

Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlagen

(1) Die Aushändigung über Hausbriefkästen erfolgt grundsätzlich in Wohngrundstücken, die auf öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden. Andernfalls werden die Postsendungen je nach Sendungsart, Beschaffenheit und Zusatzleistungen über Fachanlagen oder am Schalter ausgehändigt.

(2) Voraussetzung ist, daß verschließbare Hausbriefkästen vorhanden sind. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, daß die eingelegten Postsendungen und Presseerzeugnisse nicht unbefugt entnommen werden können.

(3) Sofern die Deutsche Post Fachanlagen errichtet hat, werden die Postsendungen über diese Anlagen ausgehändigt.

(4) Über Hausbriefkästen oder Fachanlagen werden ausgehändigt

- Brief- und Kledngutsendungen ohne Zusatzleistungen,
- Brief- und Kleingutsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung (ausgenommen Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren),
- Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Rohrpost und Zustellungsurkunde,
- Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- Post- und Zahlungsanweisungen (ausgenommen telegrafische).

(5) Empfänger von Brief- und Kleingutsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme sowie Postsendungen mit Nachgebühren erhalten Benachrichtigungen. Das gleiche gilt für Brief- und Kleingutsendungen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Hausbriefkästen oder Fachanlagen ausgehändigt werden können.

§43

Aushändigung am Schalter

(1) Am Schalter werden ausgehändigt

- Postsendungen, deren Aushändigung am Schalter vereinbart worden ist (Abholerklärung),
- Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“,
- Postsendungen, von deren Eingang der Empfänger benachrichtigt worden ist.

(2) Postsendungen, die infolge Abholerklärung oder Benachrichtigung am Schalter in Empfang genommen werden, werden dem ausgehändigt, der sie abfordert bzw. der die Benachrichtigung vorlegt und gegebenenfalls den Nachnahmebetrag oder die Nachgebühren bezahlt. Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen werden dem ausgezahlt, der die Anweisung vorlegt. Das gilt nicht für Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung.

(3) Postlagernde Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe sowie Beträge zu postlagernden Post- und Zahlungsanweisungen werden nur dem Empfänger ausgehändigt. Alle anderen Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden dem ausgehändigt, der sie abfordert.

(4) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder dem Postbevollmächtigten ausgehändigt.